

Verantwortlichkeit von fort- oder weitergebildeten Ärzten für transfusionsrelevante Immunhämatologie

V 10 (09.1995) Votum des AK Blut. Inzwischen gesetzlich geregelt durch §13 Transfusionsgesetz.

Mit dem neuen MTA-Gesetz (gültig seit 01.01.1994) haben MTA die Erlaubnis zur selbständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von Untersuchungsgängen in der Immunhämatologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle. Soweit es sich dabei um Tätigkeiten handelt, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit oder der Beurteilung ihres Verlaufs dient, dürfen diese von MTA nur auf ärztliche Anforderung ausgeübt werden.

Diese durch das neue MTA-Gesetz vorgegebene selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit von MTA im Rahmen bisheriger sogenannter "Vorbehaltstätigkeiten der MTA" ist auch für den Bereich der Immunhämatologie grundsätzlich zu akzeptieren. Allerdings treten im Rahmen von immunhämatologischen Untersuchungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bluttransfusionen in einem Prozentsatz von etwa 5 bis 10 % der Fälle Probleme auf, die v.a. durch die zugrundeliegenden Krankheiten oder durchgeführten Therapien bedingt sind. Häufig müssen wegen der Dringlichkeit der Bluttransfusionen schnelle Entscheidungen gefällt werden. Verzögerungen oder Fehlentscheidungen können zur Schädigung des Patienten und im schlimmsten Falle zum Tode führen. Daher erfordert die zeitgerechte Bearbeitung solcher transfusionsrelevanten, immunhämatologischen Probleme neben der immunhämatologischen Erfahrung auch ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen. Diese Voraussetzungen können MTA auch nach der neuen, erweiterten Ausbildung nicht erfüllen. Daher ist es notwendig, daß im Bereich der transfusionsrelevanten Immunhämatologie die Verantwortung weiterhin bei entsprechend fort- und weitergebildeten Ärzten bleibt.

Stand: 01.11.1995